Anmeldung von Pflanzenextrakten für die Betriebsmittelliste Schweiz

Virginie Leschenne, Bernhard Speiser, Version vom 13. 8. 2021

1. Schachtelhalm-, Weiden- und Brennnesselextrakt

Schachtelhalm-, Weiden- und Brennnesselextrakt können entweder für die Hauptkategorie «Dünger» oder für die Hauptkategorie «Pflanzenschutzmittel» angemeldet werden.

1.1 Entscheidung zwischen den Hauptkategorien

- Falls das Produkt unter Hinweis auf eine Pflanzenschutzwirkung verkauft wird, so muss es als Pflanzenschutzmittel angemeldet werden.
- Andernfalls muss es für die Hauptkategorie Dünger angemeldet werden. Dies gilt auch für Produkte mit pflanzenstärkender Wirkung.

1.2 Hauptkategorie Dünger in der Betriebsmittelliste

- Anmeldung beim FiBL mit dem Formular für Dünger.
- Anmeldung bei / Bewilligung durch die Düngerkontrolle des BLW:
  - Falls das Produkt sehr tiefe Nährstoffgehalte (< 0.1 %) und einen tiefen Gehalt an organischem Material aufweist, fällt es nicht unter die Düngerverordnung und braucht weder eine Anmeldung noch eine Bewilligung vom BLW.
  - Falls das Produkt einem Düngertyp der Düngerbuchverordnung entspricht, ist es anmeldepflichtig. Für Pflanzenextrakte ist insbesondere die Kategorie 940 «Organischer Dünger» relevant.
  - Falls das Produkt keiner Kategorie der Düngerverordnung entspricht aber Nährstoffe in nennenswerter Menge enthält, ist es bewilligungspflichtig.
  - In Zweifelsfällen soll die Düngerkontrolle des BLW angefragt werden.
- Die Etikettierung muss den Vorschriften entsprechen.
  - Produkte, welche nicht unter die DüV fallen, dürfen nicht als Dünger bezeichnet werden.
  - Es dürfen keine Hinweise auf Pflanzenschutzwirkungen gemacht werden.

Research Institute of Organic Agriculture FiBL | Ackerstrasse 113 | Postfach 219
5070 Frick | Switzerland | Phone +41 62 865 72 72 | info.suisse@fibl.org | www.fibl.org

1.3 Hauptkategorie Pflanzenschutzmittel in der Betriebsmittelliste

- Anmeldung beim FiBL mit dem Formular für Pflanzenschutzmittel.
- Es gelten die Anforderungen der PSMV für Grundstoffe. Die Produkte müssen beim BLW[1] angemeldet werden.
- Die Etikettierung muss den Vorschriften entsprechen. Es dürfen Hinweise auf die in der PSMV genannten Pflanzenschutzwirkungen gemacht werden.

2. Übrige Pflanzenextrakte

Übrige Pflanzenextrakte gelten nicht als Grundstoffe für den Pflanzenschutz. Sie können deshalb *ausschliesslich* für die Hauptkategorie Dünger angemeldet werden (s. Kap. 1.2).

3. Weitere Hinweise

Die gesetzlichen Anforderungen müssen eingehalten werden. Es gelten die Anforderungen gemäss den Dokumenten auf unserer Homepage[2]. Die Einteilung in Unterkategorien richtet sich nach der Zusammensetzung und der Anwendung (gemäss Etikette) und wird vom FiBL vorgenommen.

[1] Liste der gemeldeten Produkte gemäss Art. 40b der Pflanzenschutzmittelverordnung. Stand Frühjahr 2021 ist dafür das BLW zuständig.
[2] www.betriebsmittelliste.ch